



Die Delegiertenversammlung des LJV Brandenburg e.V. hat auf ihrer Sitzung am 06. Mai 2017 in Diedersdorf nach § 7 Absatz 4 Nr. 3 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung, gültig ab dem Geschäftsjahr 2018, erlassen:

§ 1 Beiträge

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

(1) Aufnahmebeitrag:

Für die Aufnahme in den Landesjagdverband Brandenburg e.V. wird ein Aufnahmebeitrag von 15,00 € erhoben.

Dieser Aufnahmebeitrag entfällt für Jugendliche unter 18 Jahre und für Mitglieder, die nachweisen, dass sie bereits Mitglied eines dem DJV angehörenden Landesjagdverbandes sind.

(2) Regeljahresbeitrag:

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen (§5 Abs. 2 der Satzung) beträgt 65,00 €.

(3) Ermäßigter Beitrag:

Für Mitglieder, die den nachfolgenden Gruppen angehören, wird ein ermäßigter Jahresbeitrag von 50 % des Jahresbeitrags nach Abs. 2 erhoben:

- a) Mitglieder, die nachweisen, dass sie aus Alters- oder Gesundheitsgründen keinen Jagdschein mehr lösen,
- b) Mitglieder ohne Jäger- oder Falknerprüfung, die sich in der Ausbildung für die Jäger- oder Falknerprüfung befinden, in dem Geschäftsjahr, in dem der Beitritt erfolgt.
- c) Aktive Mitglieder von vom LJV B anerkannten Bläsergruppen, die keinen Jagdschein gelöst haben,

(4) Minderjährige

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Jahresbeitrag nur in Höhe des an den DJV abzuführenden Beitrags.

(5) Mitglieder, die den Nachweis erbringen, dass sie im laufenden Geschäftsjahr bereits bei einem anderen dem DJV angeschlossenen Landesjagdverband beitragspflichtig sind und über diesen den DJV-Beitrag entrichtet haben, zahlen den Jahresbeitrag nach §1 (2) ohne den DJV-Anteil.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des LJV B sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder des DJV, der Jagdverbände und der Kreisjagdverbände zahlen den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Beitrag.

§ 2 Sonderbeitrag

Für das Geschäftsjahr wird zusammen mit dem Beitrag nach § 1 Absätze 2 bis 4 ein Sonderbeitrag von 1,50 € erhoben. Dieser ist zweckgebunden und ausschließlich für die Finanzierung des Jagdhundenausgleichsfonds zu verwenden. Der Sonderbeitrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag am 31.03. des Geschäftsjahres zu Zahlung fällig.

§ 3 Sonstiges

(1) Eine Beitragsrückerstattung für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist ausgeschlossen.

(2) Die Beitragsermäßigungen nach § 1 Abs. 3 und 4 werden nur gewährt, wenn die Gründe der Ermäßigung dem LJV B bis zum 31. 12. des Vorjahres vom Mitglied mitgeteilt werden oder für den LJV B offenkundig sind.

(3) Mitgliedern, die die fälligen Beiträge nicht oder nur teilweise zahlen, werden gem. § 7 Abs. 5 der Satzung keine Leistungen des LJV B mehr gewährt. Insbesondere die Ausgabe oder Fortschreibung eines Mitgliedsausweises, die Teilnahme an den Gruppenversicherungen, ermäßigte Nutzungsgebühren für Schießstände und andere Einrichtungen und der kostenlose Bezug des Mitteilungsblatts „Wir Jäger“ erfolgen für diese Mitglieder nicht mehr.

§ 4 Geltung

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2018 bis zu Ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Delegiertenversammlung des LJV B.